



Der Kreistag - Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Geschäftsordnungsänderung

Az.: 91 000-123

Gießen, den 5. November 2020

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 1. nicht öffentliche Sitzung der Arbeitsgruppe
zur Vorbereitung einer Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung
am 4. November 2020

Konferenzräume, 2. Obergeschoss im Haus F, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

Zu dieser Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 30. September 2020 eingeladen. Mit E-Mail vom 28. Oktober 2020 wurden Änderungsvorschläge für die Kreistagsgeschäftsordnung nachgereicht.

Zu Sitzungsbeginn werden folgende Dokumente verteilt:

- Änderungsvorschläge zur Kreistagsgeschäftsordnung

Es sind physisch anwesend:

Karl-Heinz Funck	Kreistagsvorsitzender	Vorsitz
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender	
Christopher Lipp	Kreistagsabgeordneter	
Thomas Euler	Verwaltungsrat, Leiter der Stabsstelle 91	Schriftführung

Per Videokonferenz sind zugeschaltet:

Norbert Weigelt	stv. Kreistagsvorsitzender	
Christian Zuckermann	Fraktionsvorsitzender	
Harald Scherer	Fraktionsvorsitzender	
Reinhard Hamel	Fraktionsvorsitzender	
Peter Pilger	Haupt- und Finanzausschussvorsitzender	als Gast

Entschuldigt:

Karl Heinz Reitz	Fraktionsvorsitzender
------------------	-----------------------

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die Arbeitsgruppensitzung um 18.03Uhr. Er begrüßt die Anwesenden vor Ort und diejenigen, die per Videokonferenz teilnehmen. Er verliest die E-Mail des Fraktionsvorsitzenden Karl Heinz Reitz von 16.57 Uhr:

*„Sehr geehrter Herr Euler,
danke für die ausführlichen Infos.
Ich bin leider aus übergeordneten Gründen heute daran gehindert,
an der AG teilzunehmen - geht weder physisch noch virtuell. Bitte um
Nachsicht.
Ihren Änderungsvorschlägen stimme ich zu mit Ausnahme irgend-
welcher Regelungen zum Thema "Pandemie".
Auch der Vorschlag der CDU ist bedenkenswert, hier kommt es wohl
auf die Ausgestaltung im Einzelnen an. Ich beuge mich insofern ei-
nem Mehrheitsvotum.
Ansonsten bitte ich von darüber hinaus gehenden Änderungen zum
jetzigen Zeitpunkt abzusehen.
Mit freundlichen Grüßen
Karl Heinz Reitz“.*

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass diese Arbeitsgruppe vom Ältestenrat am 30. September 2020 eingesetzt wurde, damit für die Kreistagssitzung am 14. Dezember 2020 eine Beschlussvorlage erarbeitet wird, die die Kreistagsgeschäftsordnung zum 1. April 2021 ändert. Über die heutigen Arbeitsergebnisse soll zunächst der Ältestenrat am 18. November 2020 beraten.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet darum, als Beratungsgrundlage die mit der Einladung versandten Unterlagen (Protokollauszug aus der Sitzung des Ältestenrates vom 30. September 2020, CDU-Antrag 1496/2020 bezüglich der Einführung einer Einwohnerfragestunde und die derzeit gültige Kreistagsgeschäftsordnung) zu nutzen und auf der Grundlage der am 28. Oktober 2020 per E-Mail versandten und heute vorgelegten Änderungsvorschläge die einzelnen Punkte zu beraten.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt bedankt sich für die sehr hilfreiche Vorarbeit und die bereit gestellten Unterlagen.

2. Neuregelung in § 60 Absatz 1 Satz 2 HGO, dass bei der Erstellung der Geschäftsordnung den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er durch den Sitzungsbeginn der Kreistagssitzungen am Abend bereits eine Familienfreundlichkeit erkennen kann. In anderen Landkreisen tagt der Kreistag morgens oder mittags. Durch den Sitzungsbeginn abends um 18.00 Uhr ist maßgeblich sichergestellt, dass in der Regel ein Elternteil die Kinder zu Bett bringen kann. In der Regel sind abends auch eher Kinderbetreuungen zu organisieren. Das berechenbare maximale Sitzungsende garantiert eine Begrenzung der Kinderbetreuung. Kinderbetreuung ist nach

der Entschädigungssatzung und nach § 27 HGO i.V.m. § 18 HKO erstattungsfähig.

Ein Problem stellen die Haushaltsberatungen dar. Hier aber wurden der Sitzungsbeginn und das offene Sitzungsende in dieser Form erst in der letzten Geschäftsordnungs-Novelle 2018 geregelt.

Der Sitzungsbeginn der Kreistagsausschüsse sei nicht in der Kreistagsgeschäftsordnung geregelt und da sollte man auch weiterhin flexibel sein.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt vor, hierzu keine Änderungen in der Kreistagsgeschäftsordnung in den § 6 Abs. 1 (Einberufung) und 8 Abs. 1 (Sitzungsdauer) vorzunehmen.

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann merkt an, dass er in der Vergangenheit problemlos seine Ausgaben für die Kinderbetreuung erstattet bekam.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt schlägt vor, den Sitzungsbeginn der Haushaltssitzung nur in begründeten Ausnahmefällen auf 15.00 Uhr vorzusehen.

Verwaltungsrat Thomas Euler und Fraktionsvorsitzender Harald Scherer sprechen sich dagegen aus, weil diese Regelung nach intensiven Beratungen als Kompromiss bei der letzten Novelle der Kreistagsgeschäftsordnung festgelegt worden sei.

Fraktionsvorsitzender Günther Semmler betont, dass dies kein „muss“ sei, denn in der Kreistagsgeschäftsordnung sei geregelt, dass von einem Sitzungsbeginn um 15.00 Uhr bei Haushaltssitzungen bereits jetzt schon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden könne.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt Konsens fest, dass an dieser Stelle keine Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vorgenommen werden soll.

3. Neuregelung in § 61 Abs. 3 HGO, wonach für die Niederschrift keine Offenlegung mehr vorgesehen ist, sondern ein in der Geschäftsordnung zu regelnder Zeitraum, innerhalb dem eine Kopie der Niederschrift schriftlich oder elektronisch zu übersenden ist
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass dies die §§ 45 Abs. 2 (für die Kreistagsausschüsse) und 54 Abs. 2 - 4 (für den Kreistag) der Kreistagsgeschäftsordnung betrifft. Hier sollte die Offenlegung gestrichen und die schriftliche und elektronische Versendung aufgenommen werden.

Konkret sollte – wie im Vorschlag –

- in § 45 Abs. 2 die Worte „für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung“ gestrichen werden und hinter dem Wort „Wunsch“ sollten die Worte „schriftlich und/oder elektronisch“ ergänzt werden.

- In § 54 Abs. 2 Satz 2 sollen die Worte „*einer Woche*“ ersetzt werden durch die Worte „*von drei Tagen*“.
- In § 54 Abs. 3 sollen die Worte „*für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung*“ zu streichen und hinter dem Wort „*Wunsch*“ sollten die Worte „*schriftlich und/oder elektronisch*“ ergänzt werden.
- In § 54 Abs. 4 sollen die Worte „*Ablauf der Offenlegung*“ durch die Worte „*dem elektronischen Versand*“ ersetzt werden.

Fraktionsvorsitzender Günther Semmler erklärt, mit dem Änderungsvorschlag einverstanden zu sein.

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp schlägt vor, dass der elektronische Versand die Regel sein sollte. Deshalb sollten in § 45 Abs. 2 und in § 54 Abs. 3 die Worte „*auf Wunsch*“ ersetzt werden durch die Worte „*elektronisch oder auf Wunsch schriftlich*“.

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Christian Zuckermann teilt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck mit, dass unbeschadet dessen die Niederschriften auch weiterhin im Parlamentsinformationssystem bereitgestellt werden.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt bittet darum, auch bei dem Fragebogen für die Kreistagsabgeordneten, in dem zu Beginn einer Legislaturperiode oder beim Nachrücken nach dem Versand von Unterlagen gefragt wird, den elektronischen Versand zu forcieren.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer schlägt vor, § 54 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt Konsens fest, dass folgende Änderungen in der Kreistagsgeschäftsordnung vorgenommen werden:

1. In § 45 Abs. 2 sind die Worte „*für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung*“ zu streichen [Vorschlag Euler] und die Worte „*auf Wunsch*“ zu ersetzen durch die Worte „*elektronisch oder auf Wunsch schriftlich*“ [Vorschlag Lipp].
2. In § 54 Abs. 2 Satz 2 sollen die Worte „*einer Woche*“ ersetzt werden durch die Worte „*von drei Tagen*“. [Vorschlag Euler]
3. In § 54 Abs. 3 sollen die Worte „*für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung*“ gestrichen werden [Vorschlag Euler] und die Worte „*auf Wunsch*“ zu ersetzen durch die Worte „*elektronisch oder auf Wunsch schriftlich*“ [Vorschlag Lipp].

4. § 54 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.“ [Vorschlag Scherer]

4. Änderung in § 52 Abs. 1 Satz 4 HGO zur Beiziehung von Kreisbediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat zu nicht öffentlichen Sitzungen
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass dies den § 41 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung für die Kreistagsausschüsse betrifft und empfiehlt die Einfügung der neuen Regelung für die Kreistagsausschüsse, nicht aber für den Kreistag.

Konkret müsste im § 41 Absatz 2 am Ende folgender Satz angefügt werden

„Der/die Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin und im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistagsausschusses beiziehen.“

Eine Regelung für den Kreistag – die aber nicht empfohlen wird - könnte in § 10 als neuer Absatz 6 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut:

„(6) Der/die Kreistagsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags beiziehen.“

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Harald Scherer, warum diese Regelung nicht auch im Kreistag gelten soll, teilen Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp und Verwaltungsrat Thomas Euler mit, dass in den Sitzungen der Kreistagsausschüsse die Detaildebatten stattfinden.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel und stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt sprechen sich auch für eine Aufnahme einer solchen Regelung auch für die Sitzungen des Kreistages aus.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt Konsens fest, dass folgende Änderungen in der Kreistagsgeschäftsordnung vorgenommen werden:

1. Im § 41 Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Der/die Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin und im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistagsausschusses beiziehen.“ [Vorschlag Euler]

2. In § 10 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt mit folgendem Wort-

laut:

„(6) Der/die Kreistagsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags beziehen.“ [Vorschlag Scherer, Hamel, Weigelt]

- | | |
|----|---|
| 5. | Änderung des § 26a Abs. 1 Satz 4 HKO, wonach ab dem 1. April 2021 Fraktionen aus mindestens 3 Kreistagsabgeordneten bestehen müssen |
|----|---|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass dies den § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung betrifft. Allerdings gilt dies nicht für den aktuellen Kreistag, sondern gemäß der Übergangsregelung in § 66 Abs. 4 HKO erst ab der Wahlzeit am 1. April 2021.

Konkret müsste hier zweimal das Zahlwort „zwei“ durch das Zahlwort „drei“ in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 ersetzt werden mit der Folge, dass der bei der vorletzten Novelle glücklicherweise nicht gestrichene Status „Gruppe“ wieder eine Bedeutung hat, sodass in vielen Feldern Gruppen fraktionsähnliche Rechte genießen.

Auf Nachfrage des stv. Kreistagsvorsitzenden Norbert Weigelt nach den Regelungen der HGO teilt Verwaltungsrat Thomas Euler mit, dass in der Gesetzesnovelle 2020 dieselbe Regelung (mit 3 Gemeindevertretern) in § 36a Abs. 1 Satz 3 HGO für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern eingefügt wurde. Ansonsten können Fraktionen auch aus 2 Gemeindevertretern bestehen, und es gibt noch nach wie vor die Sonderregelung des § 36b HGO mit der Ein-Personen-Fraktion bei Gemeindevertretungen mit bis zu 23 Gemeindevertretern.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt Konsens fest, dass folgende Änderung in der Kreistagsgeschäftsordnung vorgenommen wird:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 und in Satz 3 wird jeweils das Zahlwort „zwei“ durch das Zahlwort „drei“ ersetzt.

- | | |
|----|--|
| 6. | Einführung einer Einwohnerfragestunde;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25. August 2020
(Vorlage Nr. 1496/2020) |
|----|--|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Beschlussantrag des CDU-Antrages folgenden Wortlaut hat:

„Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt, vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen die Beratung des Haushalts stattfinden, – den Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit zur Mitteilung von Fragen, Anregungen und Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des

Landkreises zu geben. Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den eigenen Wirkungsbereich des Landkreises fallen. Die Leitung und Moderation der Einwohnerfragestunde erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistags. Der vorgesehene Zeitraum von 30 Minuten darf nicht überschritten werden. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt. Der

Kreisausschuss kann sich zu den Fragen, Anregungen und Stellungnahmen der Einwohner äußern – eine Verpflichtung des Kreisausschusses hierzu besteht jedoch ausdrücklich nicht. Die Gesamtredezeit je Einwohner ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Jeder Einwohner kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die

auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Der Kreistagsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Einwohner im Rahmen des Zeitkontingents von 30 Minuten zu Wort kommen. Die Fragen, Anregungen und Stellungnahmen der

vortragenden Einwohner sind nach Möglichkeit vorab schriftlich einzureichen. Die Einwohner des Landkreises Gießen sind in angemessener Form über die Durchführung von Einwohnerfragestunden im Vorfeld der öffentlichen Sitzungen des Kreistags zu informieren.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die HKO in § 8 zwar von „Kreisangehörigen“ und nicht von „Einwohnern“ spricht, da dieser gesetzliche Begriff durchaus missverständlich ist, sollte – wie vorgeschlagen – von Einwohnern (des Landkreises Gießen) gesprochen werden.

Vor mehreren Legislaturperioden gab es mal für den Frauenausschuss eine „Einwohnerinnenfragestunde“. Es gibt aber keinen Frauenausschuss mehr und damit ist auch das Instrument der „Einwohnerinnenfragestunde“ entfallen.

Die Kreistagsgeschäftsordnung regelt zurzeit nichts dergleichen. Daher müsste ein neuer Paragraph eingefügt werden.

§ 24 der Kreistagsgeschäftsordnung sieht in der „Beratung der Tagesordnung“ zwar auch deren Gliederung in die Sitzungsteile vor. Da aber die Einwohnerfragestunde ausdrücklich vor der Eröffnung der Kreistagsitzung liegen soll und auch muss, sollte von einer Ergänzung des § 24 der Kreistagsgeschäftsordnung abgesehen werden.

Deshalb wird in dem Arbeitspapier ein neuer § 10a empfohlen, der sich auch an der bereits vorhandenen parlamentarischen „Fragestunde“ orientieren sollte.

Insbesondere sollten die Fragen zuvor eingereicht werden, damit geprüft werden kann, ob es sich um sachliche und ernsthafte Beiträge handelt. Auch sollte dadurch sichergestellt sein, dass der Kreisausschuss überhaupt die Frage beantworten kann. Es sollte daher eine Prüfungsinstanz beim Kreistagsvorsitzenden eingerichtet werden.

Folgende Probleme existieren dabei:

1. Der Kreistag wird i.d.R. für 18.00 Uhr für die Plenarsitzung einberufen, kann aber formell erst nach Absolvierung der Einwohnerfragestunde beginnen.

2. Es stellt sich die Frage, ob eine Dokumentation erforderlich ist? Eigentlich kann diese entfallen, weil die Einwohnerfragestunde kein formeller Bestandteil der Sitzung ist und daher nicht niedergeschrieben wird.
3. Zurzeit sieht § 32 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung vor, dass auch der Kreis-Ausländerbeirat (als Ganzes) Fragen zur Fragestunde mit dem Anspruch auf eine Beantwortung stellen kann. Dies ist – da die Fragestunde sich aus § 29 Abs. 2 HKO herleitet – eigentlich nicht zulässig, da das Recht der „Überwachung der Verwaltung“ ein ausdrückliches Recht ausschließlich des Kreistages ist, da dieser die Verwaltung überwacht. Dieses Recht hat ein Kreisausländerbeirat aber nicht. So könnte man die Mitglieder des Kreisausländerbeirates als „Einwohner/innen“ begreifen und an dieser Stelle nun deren Fragerecht vorsehen, sofern dieses nicht durch das Initiativrecht des § 88 HGO i.V.m. § 4b HKO bereits abgedeckt ist. Daher könnte § 32 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung entsprechend rechtssicher angepasst werden, muss aber nicht.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bezieht sich auf die Arbeitsgrundlage und schlägt die Einführung eines § 10a vor mit folgenden Wortlaut:

„§ 10a Einwohnerfragestunde

(1) Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert, in denen die Beratung des Haushalts stattfinden, und in außerplanmäßigen Sondersitzungen – wird den Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit zur Mitteilung von Fragen, Anregungen und Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises zu geben.

Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den eigenen Wirkungsbereich des Landkreises fallen.

(2) Die Fragen oder Anregungen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie müssen ernsthaft und sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Der/die fragestellende Einwohner/in muss erkennbar sein.

(3) Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage oder Anmerkung und leitet und moderiert die die Einwohnerfragestunde. Insbesondere überwacht er die zeitlichen Vorgaben.

(4) Die Einwohnerfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Gesamtredezeit je Einwohner ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Jeder Einwohner kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner

stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.

(6) Der Kreisausschuss kann sich zu den Fragen, Anregungen und Stellungnahmen der Einwohner/innen äußern – eine Verpflichtung des Kreisausschusses hierzu besteht jedoch ausdrücklich nicht.“

Weiter schlägt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck vor, in § 32 Absatz 2

1. hinter dem Wort „*Kreistagsabgeordnete*“ das Komma zu streichen und durch das Wort „*sowie*“ zu ersetzen,
2. hinter dem Wort „*Fraktion*“ die Worte „*oder Gruppe*“ zu ergänzen.

Bezüglich des Beschlussantrag-Teils mit dem Wortlaut

„Die Einwohner des Landkreises Gießen sind in angemessener Form über die Durchführung von Einwohnerfragestunden im Vorfeld der öffentlichen Sitzungen des Kreistags zu informieren.“

kann rechtzeitig eine Pressemitteilung verfasst werden.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt spricht sich dafür aus, eine Einwohnerfragestunde nicht vor der Kreistagssitzung, sondern vor den Sitzungen der Kreistagsausschüsse abzuhalten, weil da das fachkundige Personal aus der Verwaltung anwesend ist.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer spricht von guten Erfahrungen bei der Bürgerfragestunde vor den Sitzungen der Gießener Stadtverordnetenversammlung.

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann erklärt, dass er nicht damit einverstanden sei, dass auch Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung gestellt werden dürfen.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel meint, dass die 30 Minuten nur auf die Fragen und nicht auf die Antwort oder die Debatte angerechnet werden dürfe.

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp spricht sich gegen Einwohnerfragestunden vor jeder Ausschusssitzung aus, weil die Einwohner nicht die Zuständigkeit der einzelnen Kreistagsausschüsse kennen. Er spricht sich für die Zulässigkeit von Fragen auch zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung aus. Im Übrigen müssten bei dem vorgelegten Vorschlag folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen werden:

- in Absatz 1 Satz 1 müssen die Worte „*zu geben*“ durch das Wort „*gegeben*“ ersetzt werden.
- In Absatz 2 müssten nach dem Wort „*Fragen*“ das Wort „*oder*“ durch ein Komma und nach dem Wort „*Anregungen*“ die Worte „*oder Stellungnahmen*“ ergänzt werden.
- In Absatz 3 müssten ebenso nach dem Wort „*Fragen*“ das Wort „*oder*“ durch ein Komma und nach dem Wort „*Anregungen*“ die

Worte „oder Stellungnahmen“ ergänzt werden, außerdem müsse ein „die“ vor dem Wort „Einwohnerfragestunde“ gestrichen werden.

Verwaltungsrat Thomas Euler spricht sich dafür aus, Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagsitzung nicht zuzulassen, weil diese eine Beeinflussung der Kreistagsabgeordneten im Sinne von § 28 HKO darstellen.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer merkt an, dass man nur Fragen, nicht aber Anregungen und Stellungnahmen, zulassen sollte, weil sonst Radikalen eine Plattform für Aktionen geöffnet würde. Konkret hat er zur Einwohnerfragestunde folgende Änderungsvorschläge:

- In Absatz 1 sollte folgenden Wortlaut erhalten:
 - (1) *Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert, ~~in denen die Beratung des Haushalts stattfinden, und in außerplanmäßigen Sondersitzungen~~ – wird den Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen **an den Kreisausschuss; Anregungen und Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Kreistagsitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises zu geben gegeben.** Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen. ~~Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den eigenen Wirkungsbereich des Landkreises fallen.~~*
- In Absatz 2 Satz 1 sollten die Worte „oder Anregungen“ gestrichen werden.
- In Absatz 2 Satz 2 sollten die Worte „ernsthaft und“ gestrichen werden.
- In Absatz 3 sollten die Worte „oder Anmerkung“ gestrichen werden.
- Absatz 6 sollte komplett gestrichen werden.

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp merkt an, dass der Absatz 6 aus dem Antrag der CDU-Fraktion entnommen wurde. In der Tat bestehe eine Antwortpflicht des Kreisausschusses nur gegenüber dem Kreistag und nicht gegenüber Außenstehenden. Ein Weglassen dieser formellen Regelung schade aber auch nicht.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt ist mit den Änderungsvorschlägen des Fraktionsvorsitzenden Harald Scherer einverstanden. Er sei jetzt für eine Begrenzung auf Fragen, denn Stellungnahmen und Anregungen könnten später noch vorgesehen werden.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel spricht sich auch für Anregungen und Stellungnahmen aus der Einwohnerschaft aus.

Verwaltungsrat Thomas Euler spricht sich gegen die Möglichkeit von Anregungen und Stellungnahmen aus der Einwohnerschaft aus. Zum einen könnte man Anregungen und Stellungnahmen auch wortgewandt in eine Frage einbauen, zum anderen gelte das Prinzip der repräsentativen De-

mokratie. So könne man sich mit seinen Anregungen auch an den Kreistagsabgeordneten oder die Fraktion seines Vertrauens wenden.

Verwaltungsrat Thomas Euler spricht die von ihm in dem Arbeitspapier vorgesehene „Verschiebung“ des Fragerechts des Kreisausländerbeirats von § 32 in den neuen § 10a der Kreistagsgeschäftsordnung an. Er habe dies deshalb eher nachrichtlich aufgeführt, weil seinerzeit bei der Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung dem Kreisausländerbeirat ein Fragerecht eingeräumt wurde, das dem der Kreistagsabgeordneten gleichgesetzt war. Das Fragerecht der Kreistagsabgeordneten leite sich aber aus dem § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO her und stehe unter dem Prinzip der „Überwachung der Verwaltung“. Die Überwachung der Verwaltung stehe aber nur der Vertretungskörperschaft zu und daher sei dies in der Kreistagsgeschäftsordnung nicht völlig korrekt geregelt, allerdings sei die Regelung auch nicht schädlich.

Hinsichtlich einer „Verschiebung“ eines Fragerechtes des Kreisausländerbeirates schlägt Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und hier keine Änderung vorzunehmen.

Fraktionsvorsitzender Günther Semmler teilt mit, dass der Kreisausländerbeirat bereits ein Antragsrecht habe und es nicht zu erklären sei, warum das Fragerecht nun an anderer Stelle angebracht werden sollte.

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann, stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt und Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlagen vor, hierzu keine Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vorzunehmen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt Konsens fest,

1. dass die Einwohnerfragestunde für die Kreistagssitzungen und nicht für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse gelten soll,
2. dass nur Fragen, aber keine Anregungen und Stellungnahmen, vorgesehen werden sollen,
3. dass das Fragerecht des Kreisausländerbeirates nicht „verschoben“ wird,
4. dass Absatz 6 des Entwurfes gestrichen wird und
5. dass der neue § 10a der Kreistagsgeschäftsordnung auf der Basis der Vorschläge der Herren Euler, Lipp und Scherer folgenden Wortlaut haben soll:

„§ 10a Einwohnerfragestunde

- (1) *Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben. Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen.*

- (2) *Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Der/die fragestellende Einwohner/in muss erkennbar sein.*
- (3) *Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage und leitet und moderiert die die Einwohnerfragestunde. Insbesondere überwacht er die zeitlichen Vorgaben.*
- (4) *Die Einwohnerfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.*
- (5) *Die Gesamtredezeit je Einwohner ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Jeder Einwohner kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.“*

7. Sonstige Änderungswünsche

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck verweist auf die Arbeitsgrundlage. So könnte man auch noch über folgende Punkte beraten:

1. Virtuelle Sitzungen zum Zwecke der Beratung (nicht der Abstimmung!): Hier könnte vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie beraten werden, ob grundsätzlich virtuelle Sitzungen zur Beratung – nicht zur Beschlussfassung – vorgesehen werden sollen, in den Kreistagsausschüssen (zum Beispiel bei der Fragerunde des Haupt- und Finanzausschusses) oder gar beim Plenum.
2. Pandemiekonforme Regelungen bei den Ordnungsbestimmungen: Hier könnten vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie besondere Maßnahmen (Mindestabstand, Hygieneregeln, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Plexiglasabtrennungen, u.s.w.) beraten werden.

In dem Arbeitspapier wurde allerdings empfohlen, hierzu keine Regelungen zu treffen, aber bereits jetzt schon pandemiegerecht zu verfahren.

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp ist ebenfalls der Auffassung, dass dies jetzt nicht geregelt werden müsse, man aber durchaus bereits so verfahren könne. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie gehe er von weiteren gesetzlichen Änderungen aus.

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann merkt an, dass heute Sitzungsformat gezeigt habe, dass (teil-)virtuelle Sitzungen durchaus funktionieren können.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel regt an, auch die anstehende Ältestenratssitzung am 18. November 2020 in diesem Format durchzuführen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck sagt eine wohlwollende Prüfung zu.

Haupt- und Finanzausschussvorsitzender Peter Pilger regt dann aber an, dass Mikrophone benutzt werden. Auch er könne sich vorstellen, dass die anstehende Fragerunde zum Haushalt in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 26. November 2020 (teil-)virtuell stattfindet.

Verwaltungsrat Thomas Euler schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass sich im Sitzungsraum physisch folgende Personen befinden:

- der Haupt- und Finanzausschussvorsitzende, der die Sitzung leitet
- der Schriftführer
- die Dezernenten
- die bestellten Verwaltungsmitarbeiter/innen für Auskünfte zum Haushalt
- ein Mitarbeiter, der die Sitzung technisch organisiert
- ansonsten nur Ausschussmitglieder, die nicht in der Lage sind, telefonisch oder per Videoschle an der Sitzung teilzunehmen.

Die physischen Sitzungsteilnehmer/innen müssen zuvor abgefragt werden, weil der Konferenzraum nur eine Kapazität von 30 Personen hat. Alle anderen Sitzungsteilnehmer schalten sich virtuell per Video oder Telefon zu. Es müsse aber geprüft werden, ob die Bandbreite Videoschaltungen für alle zulassen oder ob ggf. die beratenden Mitglieder nur per Telefon zugeschaltet werden.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet aber darum, zuvor wieder einen Testlauf zu organisieren.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer gibt folgende Punkte zu Protokoll, die in einer weiteren Sitzung dieser Arbeitsgruppe oder in einer entsprechenden Arbeitsgruppe des neuen Kreistages beraten werden sollten:

1. geschlechtsneutrale Formulierung der kompletten Kreistagsgeschäftsordnung (weil z.B. das 3. Geschlecht nicht berücksichtigt ist)
2. Einreichungsmöglichkeit von Anträgen auch ohne Unterschrift
3. Streichung des § 22 (Antrag auf Nichtbefassung).

Fraktionsvorsitzender Günther Semmler ist der Auffassung, dass nur die heute vereinbarten Punkte dem Kreistag zur anstehenden Änderung seiner Geschäftsordnung vorgeschlagen werden sollten. Alles andere sollte man dem neuen Kreistag überlassen.

8. weiteres Vorgehen

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann empfiehlt, die heute getroffenen Vereinbarungen zunächst den heutigen Sitzungsteilnehmern im Entwurf zu schicken, bevor dem Ältestenrat ein förmlicher Antragsentwurf vorgelegt wird.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt vor, dass die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit mit den heute getroffenen Vereinbarungen einen Antrag des Ältestenrates vorbereitet, der zunächst in der Sitzung des Ältestenrates am 18. November 2020 beraten wird. Dieser Antrag soll dann in der Kreistagssitzung am 14. Dezember 2020 zur Beratung im Sitzungsteil B und zuvor im Haupt- und Finanzausschuss am 10. Dezember 2020 vorgesehen werden und die Geschäftsordnungsänderung soll ab dem 1. April 2021 – also für den neuen Kreistag – gelten. Vorab werden aber – wie von dem Fraktionsvorsitzenden Christian Zuckermann gewünscht – den Sitzungsteilnehmern die Entwürfe der heute getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Der Antrag 1496/2020 (Einführung einer Einwohnerfragestunde) der CDU-Fraktion vom 25. August 2020 soll ebenfalls auf den Tagesordnungen des Kreistages und des Haupt- und Finanzausschuss vorgesehen werden, wobei dann die antragstellende Fraktion diesen für erledigt erklären kann, sofern sie mit dem Änderungsvorschlag einverstanden ist.

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp teilt mit, dass er mit der CDU-Fraktion dies so besprechen werde. Voraussetzung sei aber, dass der Kreistag zunächst über die Geschäftsordnungsänderung abstimmt, bevor der CDU-Antrag aufgerufen wird.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Geschäftsordnungsänderung um 19.45 Uhr.



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender



Thomas Euler
Schriftführer